Zeitschrift: Kinema

Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband

Band: 6 (1916)

Heft: 22

Rubrik: Allgemeine Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

lizeidepartement, sondern durch die Regierung selber zu erlassen.

Elektrische Kino-Lampen.

Die zur Vorführung von Lichtbildern benutten Projeftionslampen haben den Zweck, die auf dem Film befindlichen Bilder durch starke Bestrahlung auf die weiße Bühnenwand zu werfen. Wegen seiner großen Lichtstärke und leichten Regulierbarkeit eignet sich das elektrische Bogenlicht ganz besondersfür Projektionszwecke. Die Licht= stärke ist vor allem bedingt durch die Stromstärke (Amperezahl), die zwischen den Kohlen den Lichtbogen veranlaßt. Mit höherer Stromftarfe wächst jedoch die Lichtintensität nicht im gleichen Verhältnis, sondern erreicht bei hohen Stromftärken wesentlich höhere Werte. Während die Licht= intensität einer 10 Ampere=Lampe 1200 Normalferzen be= trägt, erreicht die einer 50 Ampere=Lampe nicht 6000 Nor= malkerzen, sondern etwa 20,400 Normalkerzen. Regel verwendet man zur Lichterzeugung bei Projektions= lampen eine Lichtstärke von 30-50 Ampere. Die Lampen find entweder für Regulierung mit der Hand oder mit selbsttätiger Regulierung eingerichtet. Die Rohlen stehen entweder senkrecht übereinander oder sind in fast rechtem Winkel zueinander geneigt. Die obere horizontale Kohle wird bei Gleichstrom an den positiven Vol angeschlossen, um das ganze von ihrem Krater ausgehende Licht nutbar zu machen.

Alls Kinolampen für Dauerbetrieb kommen Stromstär fen bis zu 100 Ampere und Kohlen bis zu 24 Millimeter Durchmesser zur Verwendung. Für Kinematographen mit niedrig liegender optischer Achse empfiehlt es sich, die Rohlen so schräg zu stellen, daß sowohl bei Gleichstrom als auch bei Wechselstrom das erzeugte Licht möglichst ausge= nutt wird. Die Lampen mit Handregulierung, furz mit Handlampen bezeichnet, find so eingerichtet, daß durch Drehung an Spindeln die beiden Kohlen zur Berührung gebracht werden und so weit auseinander geschraubt werden, bis sich ein konstanter Lichtbogen bildet, der auch während des Betriebes durch leichte Regulierung aufrechterhalten werden kann. Die automatische Regulierung besteht entweder darin, daß nach dem Einschalten die Bildung des Lichtbogens und die Einhaltung der Lichtbogenlänge felbst= tätig erfolgt, oder daß der Lichtbogen mit der Hand ein= gestellt wird und nur das Nachregulieren auf konstante Lichtbogenlänge selbsttätig geschieht. Automatische Lampen fönnen nur mit einer bestimmten Stromstärke brennen; sie sind empfindlich gegen Spannungsschwankungen des Betriebsstromes und bedürfen immer noch einer gewissen Bedienung, um den Lichtpunkt stets in der richtigen Höhe zu halten. Man bevorzugt daher Handlampen, die ohne Schwankungen der Betriebsspannung sich leicht wieder ein= gezeigt.

stellen lassen. Da beide Rohlen von Hand reguliert wer= den können, ist es möglich, mit verschieden langen oder mit schlechteingespannten oder mit ungleich abbrennenden Rohlen stets die richtige Stellung der Kohlenspitzen einzu= halten.

Bei Kinolampen mit automatischer Einstellung der Kohlen zieht eine stromdurchflossene Spule einen Eisen= fern, an dem die eine Rohle mittelbar befestigt ist, in sich hinein; die Kohlenspitzen gehen etwas auseinander und der Lichtbogen bildet sich zwischen beiden. Wird der Licht= bogen durch Abbrennen der Kohlen zu lang, so sinkt die Stromstärke und die Kraft der Stromspule wird schwächer, sodaß beide Kohlen wieder zusammenkommen. Das Sy= stem balanziert bei einer bestimmtenStromstärke, die von der Wicklung der Spule abhängig ist. Soll daher die Lampe für eine andere Stromftärke gebraucht werden, so muß man erst die Spule auswechseln. Aus diesem und den oben an= geführten Gründen wählt man lieber die betriebssichere und leicht einstellbare Sandlampe.

Allgemeine Rundschau.

Schweiz.

Bürich. Bum Gedenktag des erstmaligen Bufam= mentrittes der Haager Friedenskonferenz hat der Olym= pia=Kino sich entschlossen, vom 18. bis zum 24. Mai einen Teil des Bruttverträgnisses der Kasse der "Vereinigung von Angehörigen friegführender Staaten im neutralen Auslande unter Leitung von Neutralen" abzugeben.

Société anoyme V.E.L.F. (Vente et location films et appareils cinématographiques) mit Six in Genf. Die Aftionäre dieser Gesellschaft werden auf den 15. Juni durch die Kontrollstelle der "Commissaires = Bérificateurs" zu einer ordentlichen und außerordentlichen Generalversamm= lung einberufen zur Rechnungsabnahme des Geschäftsjah= res 1915=16, abschließend mit Ende Februar 1916. Die aufserordentliche Generalversammlung wird Beschluß zu fas= sen haben, ob auf Grund von § 657 des D.=R. gerichtliche Schritte einzuleiten seien und dementsprechend Liquidato= ren zu ernennen seien. Die Aftionärversammlung soll im ferneren prüfen die Verantwortlichkeit der Verwaltungs= räte (administrateurs) der Gesellschaft für die nicht erfolg= te Aufstellung der Bilanz 1915=16, die Verantwortlichkeit des Verwaltungsrates und der Direktion (direction com= merciale) für das Rechnungsjahr 1915=16. Das Aftien= kapital der Gesellschaft beträgt 500,000 Franken, In den Generalversammlungen von 1912 und 1913 lag ein Antrag des Verwaltungsrates vor auf Rückzahlung von 15 Franfen bezw. 12 Franken per Aktie, zusammen 27 Franken auf die nominell 50 Franken lautende Aktie. Ob die Rückzah= lung erfolgt ist, ist nicht bekannt geworden. Im Sandels= weiteres mit verschiedenen Stromftarfen brennen und bei regifter ift eine Aenderung des Aftienkapitals nicht an-

Der Große Rat lehnte mit großer Renenburg. Mehrheit eine Motion ab, die die Aufhebung der regierungsrätlichen Verordnung verlangt, die bestimmt, daß dürfen.

Ansland.

- Die Pavlova als Filmschauspielerin. Wie schon vor einiger Zeit aus englischen Theaterfreisen berichtet wurde, hat sich nun auch die bekannte Tänzerin u. Prima= ballerina des ruffischenBallets, Anna Pavlova, den Ver= lockungen des alles erobernden Films unterworfen. Die Uraufführung des ersten Pavlova-Films fand in der Londoner Philharmonica Hall statt und erzielte nach der "Ti= mes" wahre Beifallsstürme. Als Filmstoff hatte man die Handlung der befannten Auerschen Oper "die Stumme von Portici" übernommen. Das Drama zeigt die Pavlova als das stumme Mädchen Fenalla aus dem Fischerdorf Portici bei Neapel und gab ihr reichliche Gelegenheit zu Tänzen und mimischen Szenen. Rach den Angaben der englischen Blätter soll die Pavlova für ihre Darstellung in dem Film, abgesehen von laufender Beteiligung an dem Verkauf, das phantastisch feste Honorar von — 250,000 Franken erhalten haben.
- Das erste österreichische Schulkino. In Wien ist dieser Tage in einer Schule das erste Schulkino in Betrieb genommen worden. Es ist dazu bestimmt, besonders den naturgeschichtlichen und geographischen Unterricht durch Anschauung zu unterstützen. Aber nicht allein belehrenden paffende harmlose luftige Films gelangen zur Vorführung. Die Vorstellungen sind für die Schüler vollständig kosten= frei. Eine besondere pädagogische Wirkung übt es insofern aus, als eine zeitweise Ausschließung vom Besuch ein vor= treffliches Mittel ist, die Kinder von ihren kleinen Ber= gehen abzuhalten.
- die Besteuerung von Kinematographentheatern in Berlin, die am 1. April 1913 in Kraft getreten ist, wird die Steuer in der Form einer Kartensteuer bei einem Eintrittsgeld von wenigstens 0,30 Mark für die einzelne Vorstellung erhoben. Die Veranstalter von kinematographischen Vorfühschriebenen Muster ein fortlaufendes Verzeichnis zu füh= zeichnis die Art und Zahl der ausgegebenen Eintrittsnach=

- bengesetz den Gemeinden das Recht zum Erlaß von Ord= nungen für die Erhebung indirekter Steuern gewähre, not= wendig damit die Befugnis verbunden sei, die zur Durch= Kinder unter 16 Jahren Kinematographen nicht besuchen führung der Steuerordnung und zur Sicherung des Gingangs der Steuern geeignete Magnahmen zu treffen. Von diesem Gesichtspunkte aus müsse unter Verwerfung der Auffassung des Bezirksausschusses die Rechtsgültigkeit des § 5 Ziffer 4 der Steuerordnung anerkannt werden. In dem Sinne hat auch das Oberverwaltungsgericht ent= schieden.
- Ariegsinvalide als Ainooperateure. Das Arbeits= ministerium hat am Technologischen Gewerbemuseum in Wien einen Kurs zur Ausbildung von Kriegsbeschädigten zu Kinematographenoperateuren abgehalten, an dem 16 Ariegsbeschädigte in Elektrotechnik, kinematographischer Apparatenlehre und Vorschriftswesen eingehend unterrich= tet und praktisch entsprechend geübt wurden. Ihre Gig= nung für den Operateurberuf wurde amtsärztlich festge= stellt. Das Militärkommando in Wien hat bewilligt, daß die gesetzlich vorgeschriebene, für die friegsbeschädigten Ab= solventen des Aurses verfürzte praktische Verwendung, noch während sie sich im Militärverband befinden, an Ri= nematographentheatern durchgemacht werden fann. In verdankenswerter Weise haben sich bereits mehrere Kino= besitzer bereit erklärt, Kriegsinvalide kostenlos in Probe= praxis zu nehmen. Für mehrere der Absolventen ist für die Ablegung der Probeprazis noch kein geeignetes Kino gefunden. Es werden daher Kinobesitzer, die die Aftion zu fördern geneigt find, ersucht, ihre Bereitwilligkeit dem Zwecken ist es vorbehalten, sondern auch Kriegsfilms, und Vertreter des Invalidenministeriums in Angelegenheit der Invalidenschulen, 9. Bezirk, Michelbenerngasse Nr. 8 münd= lich (Telephon 17305) oder schriftlich bekannt zu geben.
- Die falsche Kinoschauspielerin Betty Rausen. Bon einer großen Phantasie wird die Wirtschafterin Martha Aluge beherrscht, die letzte Woche unter der Anklage der Urkundenfälschung vor der dritten Strafkammer des Land= Die Berliner Kinostenerverordnung hat jest das gerichts 1 in Berlin sich zu verantworten hatte. Die schon Dberverwaltungsgericht beschäftigt. Nach der Ordnung für wegen Erpressung vorbestrafteAngeklagte verbüßt zurzeit eine Strafe in Breslau und ist von dort zur Verhandlung nach Berlin transportiert worden. Sie ist eine hysterische Phantastin, bei der man nicht weiß, ob die Straftaten, die sie begeht, nicht in erster Linie auf Eitelkeit und Renom= miersucht zurückzuführen sind. So behauptet sie, zulett rungen sind verpflichtet, täglich über die ausgegebenen bei einer russischen Fürstin die Wirtschaft geführt zu haben Eintrittspreise nach einem von der Steuerbehörde vorge- und bei Ausbruch des Arieges nach Deutschland guruckgekehrt zu sein. Sie liebte es auch, sich als die bekannte ren; die Steuerbehörde kann jederzeit das Berzeichnis Kinoschauspielerin Bettn Nausen auszugeben, und hatte durch Einsichtnahme in die Geschäftsbücher prüfen. Der § sich Briefbogen anfertigen lassen mit dem Aufdruck: "Betty 5 Ziffer 4 der Ordnung bestimmt: "Läßt sich aus dem Ver= Nansen, Filmschauspielerin, Berlin-Newyork." Unter die= sem Namen war sie auch mit einem ältern, inzwischen ver= weise nicht feststellen, so wird die Steuer unter Zugrunde= storbenen Herrn von A. bekannt geworden, der ebenso wie legung aller vorhandenen Plätze berechnet." Der Bezirks= sie in einem vornehmen Berliner Hotel wohnte. Sie er= ausschuß hat diese Bestimmung in der Streitsache des Be- zählte ihm viel von ihrem Reichtum, und ihren Beziesitzers eines Kinematographentheaters gegen den Magist= hungen zu den befanntesten Persönlichkeiten, namentlich rat Berlin die rechtsverbindliche Kraft abgesprochen. In auch zu solchen, die Mitglieder des Kaiserlichen Jachtlubs der gegen diese Entscheidung eingelegten Revision verwieß seien, sie sprach von ihrem Onkel, der mehrkacher Millioder Magistrat darauf, daß höchste Gerichtshöfe sich auf den när sei, von einem Vetter, der als Marineoffizier eine Standpunkt gestellt hätten, daß, wenn das Kommunalabga- große Karriere vor sich habe. Außerdem erfand sie tausen=

00000000000

derlei Geschichten, die Herrn v. K. in der Ueberzeugung Nach v. K. ist ein wohlhabender Herr aus der Proving in bestärften, wirklich die echte, jehr viel Geld verdienende ihr Garn gegangen, den sie unter dem namen "Irma Soff-Rinofchauspielerin Ranfen vor sich zu haben. Die Ange- mann" in einem Hotel kennen gelernt hatte, und mit dem flagte trieb es soweit, daß sie, als sie angeblich aus Hamburg nach Berlin zurückfehrte, einen großen Lorbeerkranz hauptete, daß sie v. A. für die 500 Mark ihre kostbaren Brilmit rot-weißer Schleife mit sich führte, der die Widmung trug: "Ihrer unvergeßlichen Betty Nansen die dankbaren Hamburger." Im Verkehr mit Herrn v. A. gab die An= geklagte viel Geld aus, und borgte ihn nach und nach um ihm die beiden Briefe auf seinen Bunsch geschrieben, um fleinere Summen an. Bald wollte eine bekannte Schauspielerin ein Darlehen von ihr haben, bald war angeblich eine Ueberweisung auf ihrer Bank noch nicht eingegangen. Die entliehenen Beträge gab sie schließlich bis auf einen Betrag von 500 Mark, mit dem sie schließlich verschwand, zurück. Sie soll v. K. auch dadurch sicher gemacht haben, daß sie behauptete, sie sei die Inhaberin der Calucitwerke Sie hat auch in seiner Gegenwart zwei Briefe geschrieben, in denen fie an die Direktion des in= dustriellen Werkes allerlei Anordnungen vermögensrechtlicher Natur bezüglich ihres Schlosses, ihrer Pferde und ih= rer Kapitalsanlagen traf. Diese mit Betty Nansen unter= schriebenen Briefe hat sie v. R. zur Besorgung übergeben.

sie größere Reisen unternommen hat. Die Angeklagte belanten zum Pfande gegeben habe. B. A. sei übrigens selbst in schwieriger materieller Lage gewesen, und nach ihrer Behauptung sei sie nur dessen Werkzeug gewesen, und habe fie zur Erhöhung seiner eigenen Kreditfähigkeit zu ver= Alle diese Behauptungen ließen sich natürlich nicht nachprüfen, da Herr v. R. tot ist. Er soll keines natür= lichen Todes gestorben sein. Bei dieser nicht völlig auf= geflärten Sachlage hielt es der Gerichtshof nicht für er= wiesen, daß die Angeklagte die Urkundenfälschung began= gen habe, um eigene Borteile zu erreichen. Das Gericht hielt vielmehr die Möglichkeit gegeben, daß sie an einer fast frankhaften Großmannssucht leide und verurteilte sie deshalb nur zu fechs Wochen Gefängnis.





Kino-Portiers

liefert prompt und billig

r1016

Confections-Haus G. Bliss. Limmatquai 8, Zürich I.

SIEMENS-KOHLE

MARKE A. und S.A.

anerkannt vorzüglichste Kohle

für Projektionszwecke

Gebrüder Siemens & Co., Lichtenberg bei Berlin

Lager für die Schweiz:

Siemens Schuckertwerke, Zweigbureau ZÜRICH